

Landtag Rheinland-Pfalz
CDU-Fraktion

Mainz, den 15. Juli 2015

Landtag Rheinland-Pfalz
20.07.2015 09:52
Tgb.-Nr. 10284

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 16/3969 -

Landtag Rheinland-Pfalz
Vorlage 16/5608
- zur Sitzung des Rechtsausschusses
am 21. Juli 2015 - TOP 1-

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor der bisherigen Nummer 1 werden folgende neue Nummern 1 bis 4 eingefügt:

„1. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Eintritt in den Ruhestand wegen des Erreichens der Altersgrenze wird auf Antrag um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten darf, hinausgeschoben, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort ‚zwölf‘ durch das Wort ‚fünfzehn‘ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, werden nach den Worten ‚Urlaub nach § 8‘ die Worte ‚oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 8 Abs. 2‘ eingefügt und wird das Wort ‚zwölf‘ durch das Wort ‚fünfzehn‘ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe ‚1 bis 4‘ wird durch die Angabe ‚1 bis 3‘ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

‚(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.‘

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

‚Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 und die Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 dürfen auch in Verbindung mit Urlaub nach § 6 Abs. 1 oder in Verbindung miteinander 15 Jahre nicht überschreiten.‘

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach der Angabe ‚Absatz 1‘ die Worte ‚oder Absatz 2‘ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe ‚Absatz 1‘ werden die Worte ‚oder Absatz 2‘ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe ‚Absatz 3‘ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe ‚Absatz 2‘ durch die Angabe ‚Absatz 3‘ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

In Halbsatz 1 wird die Angabe ‚1, 4 und 5‘ durch die Angabe ‚1, 2, 5 und 6‘ ersetzt.

4. Dem § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

‚Für den Ersatz von Sachschäden, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern anlässlich der Wahrnehmung ihres Richteramtes entstehen, gelten die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes entsprechend.‘ “

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 5. bis 9.

Begründung:

Der Rechtsausschuss hat in seiner 44. Sitzung am 25. Juni 2015 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

Gegenstand der Anhörung war auch ein Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesrichtergesetzes (Drs. 16/4900).

Der Änderungsantrag enthält Regelungen zur Umsetzung von Änderungen, die nach Auswertung der Anhörung für notwendig erachtet werden.

Nummer 1 neu eröffnet zunächst die Möglichkeit des freiwilligen Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag. Im Zusammenhang mit der Anhebung der Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter wurde eine solche Möglichkeit für Beamtinnen und Beamte bereits geschaffen (vgl. § 38 Abs 1 in der Fassung vom 15.06.2015, BS 2030-1). Für Richterinnen und Richter wurde eine solche Option nicht vorgesehen. In den spezifischen Verhältnissen des richterlichen Dienstes in Rheinland-Pfalz wurzelnde sachliche Gründe hierfür wurden im Gesetzgebungsverfahren nicht genannt; sie sind auch nicht ersichtlich. Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit wird die Regelung allerdings nicht wie bei den Beamtinnen und Beamten als „Ermessensmodell“, sondern als „Anspruchsmodell“ ausgestaltet.

Nummern 2 bis 4 neu enthalten Regelungen zur Erweiterung der Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten sowie zu Schadenersatzansprüchen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei Unfällen und unfallähnlichen Ereignissen. Sie übernehmen entsprechende Regelungen aus dem Regierungsentwurf (vgl. Drs. 16/4900, Artikel 1 Nummern 1 bis 3). Da zumindest diese Bestimmungen in der Anhörung im Rechtsausschuss von allen Sachverständigen nicht beanstandet wurden, werden sie aus dem Regierungsentwurf übernommen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen (vgl. Drs. 16/4900, S. 8).

Christoph Jäger